

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berndorf

Sitzungstermin: 30.09.2020
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:50 Uhr
Ort, Raum: Berndorf, im Sitzungssaal Gemeinde- und Vereinshaus

ANWESENHEIT:

Beigeordnete

Herr Paul Matthias Becker	Erster Beigeordneter
Herr Andreas Leif	Zweiter Beigeordneter

Mitglieder

Herr Peter Brack
Herr Tim Dürselen
Herr Michael Hardt
Herr Markus Heinrichs
Herr Hans Christoph Heymann
Herr Günter Christian Leyendecker
Frau Mechthild Plötzer
Herr Dieter Schlimpen
Herr Thomas Johannes Schmitz

Beigeordnete

Herr Ansgar Groß	Dritter Beigeordneter
------------------	-----------------------

Verwaltung

Frau Julia Mauer	Protokollführung
Bernd Schmitz	zu TOP 1

Fehlende Personen: /

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Berndorf waren durch Einladung von Montag, dem 21. September 2020 auf Mittwoch, den 30. September 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Umstellung der Kita-Sonderumlage der ehem. VG Hillesheim
2. Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2020 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragen
4. Vorstellung Rundwanderweg Berndorf
5. Gemeinde- und Vereinshaus - Decke
6. Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 - Beratung und Beschlussfassung
7. Haushaltsplan 2021 - Unterhaltungs- und Investitionen
8. Antrag Förderverein Wehrkirche - Zuschuss Umstellung LED-Beleuchtung
9. Informationen des Führungsteams

Nichtöffentliche Sitzung

10. Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2020 (nichtöffentlicher Teil)
11. Grundstücksangelegenheiten
 - 11.1. Grundstücksangelegenheit 1
 - 11.2. Grundstücksangelegenheit 2
 - 11.3. Grundstücksangelegenheit 3
 - 11.4. Grundstücksangelegenheit 4
12. Pachtvertrag
13. Informationen des Führungsteams
14. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Änderungen eingebracht:

TOP 7 „Umstellung der Kita-Sonderumlage der ehem. VG Hillesheim“ wird an erste Stelle vorgezogen.

Protokoll:

TOP 1: Umstellung der Kita-Sonderumlage der ehem. VG Hillesheim
Vorlage: 3-0197/20/04-050

Sachverhalt:

Im Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Hillesheim sind drei Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde:

- Kita Kunterbunt Hillesheim
- Kita Üxheim
- Integrative Kita Hillesheim

Bisher wurden die kommunalen Eigenanteile der Personal- und Betriebskosten über eine „Kita-Sonderumlage“ durch die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden der ehem. VG Hillesheim getragen. Die Sonderumlage wurde auf Grundlage der Finanzkraft berechnet. Investitionen wurden bisher in der Sonderumlage nicht berücksichtigt, jedoch über die VG-Umlage der ehem. VG Hillesheim indirekt gedeckt.

In 2019 wurde die Regelung zunächst von der VG Gerolstein übernommen und für die Gemeinden der ehem. VG Hillesheim in der Haushaltssatzung eine „Kita-Sonderumlage“ von 6,45 % festgesetzt.

In einer Ortsbürgermeisterbesprechung der beteiligten Gemeinden wurde am 18.02.2020 durch die Verwaltung ein alternatives Modell zu bisherigen Regelung vorgestellt, das dem Finanzierungsschlüssel anderer Kitas in der VG Gerolstein gleicht.

Durch eine Vereinbarung soll festgesetzt werden, dass

1. die Finanzierung der einzelnen Kitas nach den Einzugsbereichen erfolgt:

- Kita Sonnenschein Üxheim =
Kerpen, Nohn & Üxheim + Dankerath, Hoffeld, Senscheid & Trierscheid aus der VG Adenau
- Kita Kunterbunt Hillesheim & Integrative Kita Hillesheim
Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Walsdorf & Wiesbaum

2. die Kostenaufteilung hälftig nach Kinderzahlen und Einwohnern (Stand 30.06. des Vorjahres) berechnet wird. Die Kinderzahl entspricht der aktuellen Zahl der Kinder, die in dem Abrechnungsjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben; hierbei werden sechs Jahrgänge zu Grunde gelegt.

Die neue Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, so dass die alte Regelung nur für eine Übergangsphase von einem Jahr nach der Fusion Bestand hat.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat der Vorgehensweise zugestimmt und auch die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken.

Auf Grundlage der Haushaltsansätze 2020 sind in der Anlage Vergleichsberechnungen zwischen der Aufteilung anhand der Sonderumlage sowie hälftig nach Einwohner- und Kinderzahl der einzelnen Gemeinden.

Zusatz für die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Walsdorf, Wiesbaum:

Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim:

Bereits in 2018 wurde die Erweiterung der integrativen Kita Hillesheim geplant. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kitaplätzen für Kinder von 0 bis 6 Jahren sollen im Obergeschoss des Fachklassentrakts der ehem. Hauptschule Hillesheim 2 neue Gruppen mit Nebenräumen geschaffen werden; im Erdgeschoss werden seit 2010 bereits 2 Kindergartengruppen betrieben. Eine Gruppe soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden, die 2. Gruppe wird je nach Anmeldeverhalten später geöffnet. Die Gesamtkosten betragen 350.000 EUR, wobei nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen von 221.000 € noch aufzubringende Eigenmittel von 129.000 € verbleiben. Die Baumaßnahme soll nach den aktuellen Planungen noch in diesem Kalenderjahr durchgeführt werden.

Eine Kostenverteilung nach dem Schlüssel Einwohner-/Kinderzahl ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat/Stadtrat beschließt, rückwirkend zum 01.01.2020 die Finanzierung der Kitas Üxheim, Kunterbunt (Hillesheim) sowie der integrativen Kita Hillesheim nach Einzugsgebieten auf die Ortsgemeinden bzw. Stadt zu verteilen. Die Kostenaufteilung erfolgt hälftig nach Einwohnerzahlen (zum 30.06. des Vorjahres) sowie Kinderzahlen (Rechtsanspruch von 6 Jahrgängen). Hierbei sind die Investitionskosten ebenfalls zu berücksichtigen. Größere Anschaffungen, Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen sind zukünftig mit den beteiligten Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim im Vorfeld abzustimmen.

Der Ortsbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin wird ermächtigt, die entsprechende Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim zu unterzeichnen.

Zusatz für die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Walsdorf, Wiesbaum:

Der Investition in die integrative Kita Hillesheim, die nach derzeitiger Planung einen aufzuteilenden Gemeindeanteil von 129.000 € mit sich bringt, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2020 (öffentlicher Teil)

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berndorf vom 8. Juli 2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 3: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Karl Hermes erläutert, dass am Weg zum Sportplatz die Obstbäume zugewachsen und teilweise kaputt sind. Dies wäre eine Maßnahme für Rentner aktiv.

TOP 4: Vorstellung Rundwanderweg Berndorf

Sachverhalt:

Karl Hermes hat einen Rundwanderweg ausgearbeitet. Er stellt den Wanderweg rund um Berndorf vor und erläutert die verschiedenen Stationen. Ziel des Wanderweges ist altes Brauchtum mit Neuem (Handy) zu verbinden. Man kann sich an Ort und Stelle über Kreuze und Denkmäler informieren, alles über QR Code. Der Rundwanderweg ist 7,5 km lang. Eventuell könnte man das Projekt über Gerolstein mit Stern oder RWE finanzieren. Der Rundwanderung um Berndorf sollte in die Gerolsteiner App und in Komoot Outdoor Active eingetragen werden.

Der Gemeinderat steht dem Projekt sehr positiv gegenüber, bietet Karl Hermes Hilfe an und möchte eine Projektgruppe gründen (Hilfe im Bereich IT, Texte schreiben, Pfähle aufstellen usw).

TOP 5: Gemeinde- und Vereinshaus - Decke Vorlage: G-0101/20/04-055

Sachverhalt:

Seit der Renovierung des Gemeinde- und Vereinshauses wird die Akustik im Gemeinde- und Vereinshaus bemängelt. Bei Veranstaltungen wäre es zu „laut“.

Die Installationen der jetzigen Decke beruhen auf der Annahme von Musikveranstaltungen. Die Nutzung von normalen Veranstaltungen wurde damals anscheinend nicht bedacht und berechnet.

Seit 2013 ist dieses Thema immer wieder im Gemeinderat und im Haushaltsplan. Mit Angebot vom 01.04.2014 wurde bereits ein neuer Vorschlag unterbreitet, der auf einer neuen Berechnung erstellt wurde. Die damaligen Kosten in Höhe von 6.300 € führten noch nicht zu einer Korrektur der Decke.

Der damalige Gemeinderat hat dieses Thema vertagt und jährlich in den Haushaltsplan eingestellt.

Der neue Rat hat das Angebot aktualisieren lassen. Heutige Kosten 7.324.45 € (liegt dem Rat vor). Hierbei wird ein Teilausbau der Decken und die Installation von Wandabsorberkassetten empfohlen.

Nur die Deckenkassetten auszutauschen wird vom Architekten Bernardy nicht empfohlen.

Rücksprache mit der Bauabteilung zur Verbandsgemeinde führten zu dem Ergebnis, es mit Wandkassetten zu probieren, oder Kontakt mit der Fa. Waldorf aufzunehmen. Hr. Waldorf war vor Ort und hat daraufhin ein Angebot erarbeitet. Dieses liegt den Ratsmitgliedern ebenfalls vor.

Der Gemeinderat muss nun die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschluss:

Da niemand Garantie geben kann, ob die Maßnahmen auch ihre gewünschte Wirkung zeigen entscheidet sich der Gemeinderat für folgende Variante:

Es sollen zunächst die Wände tapeziert werden. Man wird sich bei einem Maler informieren, welche Form von Tapete in Frage kommt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 6: Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3037/20/04-051

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde im Jahre 1987 beschlossen und ist aus diesem Grund nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Rechtslage.

Die Gewährleistung einer rechtssicheren Erhebung der Hundesteuer ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2021, die sich am Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz orientiert.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 7: Haushaltsplan 2021 - Unterhaltungs- und Investitionen

Sachverhalt:

Der Aktionsplan wird durchgesprochen und als Anlage zur Niederschrift beigefügt. Der Aktionsplan soll in vorliegender Form in den Haushaltsplan 2021 eingearbeitet werden.

TOP 8: Antrag Förderverein Wehrkirche - Zuschuss Umstellung LED-Beleuchtung
Vorlage: G-0100/20/04-054

Sachverhalt:

Der Förderverein Wehrkirche Berndorf möchte die bisherige Beleuchtung (Anstrahlen der Wehrkirche) auf LED umstellen und die Schaltuhr auf den neuesten Stand der Technik bringen. Hierzu hat der Förderverein am 12.09.2020 einen entsprechenden Antrag auf einen Zuschuss der Ortsgemeinde gestellt, da eine solche Umstellung nicht alleine getragen werden kann.

Die Kosten der Umstellung belaufen sich auf 4.237,12 € + MwSt. = **4.915,06 €**.

Vom Förderverein würden anteilig Kosten der Außenbeleuchtung übernommen. Weitere Lampen übernimmt der Verein komplett. Bei den Kosten der Installation (Schmitz) würde der Titel Zeitschaltuhr übernommen. Nach der jetzigen Berechnung würde auf die Gemeinde ein Betrag von 2.901,31 € plus MwSt. = **3.365,52 €** zukommen. Nicht berücksichtigt ist hierbei eine evtl. Preiserhöhung.

Die Stromkosten werden durch die Ortsgemeinde getragen. Lt. Berechnung der Fa. Elitec ist mit einer jährlichen Kostenersparnis von **229,60 €** pro Jahr zu rechnen.

Da die Ortsgemeinde Eigentümer der Beleuchtung ist, ist die Ortsgemeinde auch Maßnahmenträger. Die Ortsgemeinde möchte gerne noch weitere Angebote einholen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Berndorf möchte die Beleuchtung an der Wehrkirche auf LED umstellen. Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung weitere Angebote einzuholen. Der günstigste Anbieter erhält den Auftrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 9: Informationen des Führungsteams

Sachverhalt:

Informationen 1. Beigeordneter

- Der 1. Beigeordnete dankt allen die seit der letzten Sitzung Arbeiten in und für die Gemeinde unternommen haben.
- Der Bauernmarkt kann stattfinden. Der Vorsitzende bedankt sich bei Ratsmitglied Mechthild Plötzer für ihr Engagement den Bauernmarkt zu organisieren.
- Verkehrsberuhigung, Spiegel K 59
Die Verkehrsschau der Fachbehörden (LBM, Kreis, Polizei) hat ergeben, das eine Verkehrsberuhigung nicht erforderlich ist, da beide Ortstafeln von weitem zu erkennen sind. Das Aufstellen eines Spiegels ist ebenfalls nicht notwendig. In der Zwischenzeit hat Herr Berg bezüglich einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/ auch Kontakt mit den Behörden aufgenommen. Dies wurde jedoch abgelehnt.

Geschwindigkeitsmessgeräte wurden zwischenzeitlich installiert. Kostenpunkt 3.659,49 € (Preisminderung beim Kauf von 413,80 €). Hinzu kommen noch die Kosten von Innogy für den Kabelanschluss von 528,00 €.
- am 29.11.20 findet die Landratswahl statt. Nachwahl am 13.12. Wegen Hygienebedingungen wird die Wahl im großen Saal stattfinden. Termin bitte vormerken wegen Wahlhelfer.
- Der Martinszug wird als „Stand“-Zug abgehalten. Für die „Einlasskontrolle“ werden Helfer benötigt.
- Gefallenenehrung wird in diesem Jahr auf Grund der Enge in der Wehrkirche ausfallen.
- Touristischer Hinweis „Wehrkirche“ wurde durch die Kreisverwaltung abgelehnt.
- Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept – der Termin fand am 07.09.20 durch Herr Hierlmeier vom Planungsbüro statt. Als nächstes steht eine Bürgerbeteiligung an.
- Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ die VG informiert seit KW 38 regelmäßig hierüber im Mitteilungsblatt.
- Herr Becker informiert das in Gerolstein ein Sternenfeld errichtet wurde.
- Festsetzung der Kreisumlage für das HJ 2020 – 202.274 € wurden festgesetzt. Der Ansatz im Haushalt lag bei 199.380 (+2.894).
- Unsere Satzungen sind im Internet der VG Gerolstein unter Gemeinde Berndorf zu sehen.

Informationen 2. Beigeordneter

- Zusätzliches Messgerät – Aufzeichnung von Sprengungen.
Die Details wurden am 23.09.20 mit Herrn Ramcke, vor Ort abgestimmt.
Eine weitere Messstelle ist an der Schutzhütte am Weinberg.
Ergebnisse können eingesehen werden.
- Planung Revierübergreifende Jagd
Herr Pinn wird schnellstmöglich einen Termin für 2020 festlegen.
Herr Böllhoff wurde angeschrieben.
- Pflanzaktion
Die Pflanzaktion wird voraussichtlich im November stattfinden. Der Termin steht noch nicht.
- Brand im Alten Bruch 2019
Die Entschädigung von 2877,88€ wurde überwiesen.
- Zuschüsse vom Land für Aufforstung.
Herr Pinn wird den Zuschuss abfragen und für uns beantragen.
- Freistellung Hochspannungsleitung
Auf ca. 250m soll im Abstand von 30m der Baumbestand reduziert werden.

Informationen 3. Beigeordneter

Friedhof – Herstellung von Rasengräbern/Baumbestattungen
Thema sollte angegangen werden und in einer der nächsten Sitzungen besprochen werden.

Informationen Dieter Schlimpen

- Zurzeit sind 18 Beetpaten in Berndorf aktiv.
- Es wird noch ein Gemeindearbeiter/in für die Beetpflege der großen Anlagen gesucht.
- Als nächstes steht, auch durch die Begehung des Sachverständigen, einiges im Bereich Baumpflege und Baumschnitt an. Maßnahmenbeginn im Monat Oktober.
- Heckenschnitt (Spielplatz, Bolzplatz u.s.w.) wurde schon begonnen.

Für die Richtigkeit:

gez. Paul Becker

.....
Paul Becker
(Vorsitzender)

gez. Julia Mauer

.....
Julia Mauer
(Protokollführerin)

Berechnungsschlüssel Investitionskostenzuschuss Integrative Kita Hillesheim

Verteilung der Investitionskosten nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	%-Anteil	Haushaltsansätze 2020
Basberg	1,66	2.141,40 €
Berndorf	6,91	8.913,90 €
Dohm-Lammersdorf	3,03	3.908,70 €
Hillesheim	50,11	64.641,90 €
Oberbettingen	12,10	15.609,00 €
Oberehe-Stroheich	2,88	3.715,20 €
Walsdorf	13,26	17.105,40 €
Wiesbaum	10,04	12.951,60 €
Gesamt	100,00	129.000,00

Berechnungsschlüssel nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	Kinderzahlen	Einwohner	%-Anteil	Kosten	Sonderumlage	Differenz
Basberg	6	92	1,66	6.833,46 €	4.928,00 €	1.905,46 €
Berndorf	19	504	6,91	28.365,71 €	26.997,00 €	1.368,71 €
Dohm-Lammersdorf	10	187	3,03	12.453,94 €	9.963,00 €	2.490,94 €
Hillesheim	161	3.178	50,11	205.799,97 €	200.774,00 €	5.025,97 €
Oberbettingen	41	724	12,10	49.710,60 €	38.942,00 €	10.768,60 €
Oberehe-Stroheich	4	291	2,88	11.819,75 €	15.480,00 €	-3.660,25 €
Walsdorf	40	895	13,26	54.465,22 €	47.888,00 €	6.577,22 €
Wiesbaum	33	621	10,04	41.221,36 €	60.487,00 €	-19.265,64 €
Gesamt	314	6.492	100,00	410.670,00 €	405.459,00 €	5.211,00 €

In 2020 betragen die voraussichtlichen laufenden Kosten für die Kita Kunterbunt 238.120 € und für die integrative Kita 172.550 €.

Berechnungsschlüssel nach Kinder- und Einwohnerzahlen (jeweils 50 %)

	Kinderzahlen	Einwohner	%-Anteil	Kosten	Sonderumlage	Differenz
Kerpen	10	483	15,78	18.760,31 €	26.086,00 €	-7.325,69 €
Nohn	22	458	21,62	25.705,99 €	24.533,00 €	1.172,99 €
Üxheim	62	1368	62,60	74.433,70 €	73.492,00 €	941,70 €
Summe	94	2309	100,00	118.900,00 €	124.111,00 €	-5.211,00 €

Die laufenden Kosten der Kita Üxheim betragen in 2020 voraussichtlich 118.900 €.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Berndorf vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Geburtsdatum
 2. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung und Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von

Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufstätigkeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung können in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs.1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Berndorf über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.11.1987 außer Kraft.

Berndorf, den

Paul Becker, 1. Beigeordneter

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktionsprogramm Gemeinde Berndorf 2020-2021

Termin:		Rücklagen Stand 2019	268.246 €	Blatt 1
Antragsteller:	Gm.-Berndorf	Rücklagen Stand 09/20	357.551 €	von TOP Ö 71
Datum:	30.09.20	2020 prio	1 28.500 €	
		2021 prio	2 74.000 €	

Pos	Projekte	Beschlus s	Dringlich- keit	Planungsphase			Angebotsphase			Realisierungsphase			Bemerkung
				Reparatur	Ersatz	Neu	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Vergabe ja/nein	Vergabe Preis	Ist-Kosten	
1	Aussenanstrich Schlachthaus		2	5.000 €									
2	Wirtschaftswege		2	8.000 €									
3	Heckenschnitt 2020		1	4.000 €			Fa. Seul 74€/Std ca. 2960€	Fa. Abels 85€/Std 3400€	Fa. Paaß 90€/Std. 3600€				Summe Heckenschnitt 7000m in 2020 = 5000m in 2021 = 2000m
4	Heckenschnitt 2021		2	3.000 €									
5	Schallreduzierung Decke Thekenraum/Sitzungssaal		2			5.000 €	Konca 7139,80€	Konca 10672,35€	Waldorf 9534,62€				Die aktuellen Lösungen sind sehr kostspielig und es gibt keine Garantien. Es wird an weiteren Lösungen gearbeitet.
6	Baumschnitt Gemeindebäume		2	5.000 €									
7	Geländer Wehrkirche/Friedhof Reparatur		1	1.500 €									
8	Abwasserkanal prüfen spülen		2	3.000 €									
9	Reparaturen Spielplatz		2	1.000 €									
10	Änderungen - Küche Gemeindehaus		2	2.000 €									
11	Anstrich Wehrkirche Zuschuss 1/3 von der Gemeinde		2	30.000 €									
12	LED Wehrkirche		1	3.500 €									
13	Sektionaltor Schlachthaus		2	5.000 €									
14	Rasentraktor Sportplatz		2		7.000 €								
15	Bürgersteig Kölner Str. - Kostenanteil		1			19.500 €							